
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 40

Datum 03.02.2011

Nr. 13

Ordnung des Zentrums für Kindheitsforschung „Kindheiten. Gesellschaften“ der Bergischen Universität Wuppertal

vom 03.02.2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft im Zentrum
- § 5 Assoziierte Mitglieder
- § 6 Kooperationspartner des Zentrums
- § 7 Ehrenmitglieder des Zentrums; wissenschaftlicher Beirat
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Finanzierung
- § 11 Rechenschaftsbericht
- § 12 Änderung der Ordnung, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zielsetzung

Mit der Einrichtung des Zentrums für Kindheitsforschung „Kindheiten. Gesellschaften“ verfolgt die Bergische Universität Wuppertal (BUW) das Ziel, ein interdisziplinäres Zentrum für Kindheitsforschung zu schaffen, das zugleich Aufgaben in der Doktorandenausbildung im Sinne einer forschungsorientierten Lehre an der Bergischen Universität wahrnimmt.

§ 2 Rechtsstellung

Das Zentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Bergischen Universität Wuppertal im Sinne von § 29 Abs. 1 HG.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der Ziele nimmt das Zentrum u. a. folgende Aufgaben wahr:

1. Durchführung von internationaler, komparativer und interdisziplinärer Forschung im Bereich der Kindheit;
2. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Forschungsgebiet des Zentrums durch Angebot promotionsvorbereitender Studien in der Lehre;
3. Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung wissenschaftlicher Aktivitäten im Bereich der Kindheitsforschung.

§ 4 Mitgliedschaft im Zentrum

- (1) Mitglieder des Zentrums können an der Bergischen Universität Wuppertal tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige Forscherinnen und Forscher werden, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Zentrums in Forschung oder Lehre durchführen.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder in das Zentrum entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Assoziierte Mitglieder

- (1) Weitere Forscherinnen und Forscher (darunter Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden) können in das Zentrum als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Zentrums durchführen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme als assoziiertes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die assoziierte Mitgliedschaft ist auf die Laufzeit der Projekte beschränkt.

§ 6 Kooperationspartner des Zentrums

Das Zentrum kann mit anderen Forschergruppen und Institutionen, die der Kindheitsforschung gewidmet sind, Kooperationen aufnehmen.

§ 7 Ehrenmitglieder des Zentrums; wissenschaftlicher Beirat

- (1) Besonders hervorragende Forscherinnen und Forscher auf dem Gebiet der Kindheitsforschung aus Deutschland und dem Ausland werden als Ehrenmitglieder des Zentrums dazu berufen, die Arbeit des Zentrums zu unterstützen.
- (2) Die Ehrenmitglieder des Zentrums werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- (3) Die Ehrenmitglieder bilden den wissenschaftlichen Beirat des Zentrums.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Leitung des Zentrums obliegt einem Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Zentrums gem. § 4 Abs. 1 wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorstand. Dem Vorstand gehören an der Bergischen Universität Wuppertal tätige Hochschullehrerinnen und Hoch-

schullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Verhältnis 2:1) mit dem Forschungsschwerpunkt Kindheitsforschung gem. § 4 Abs. 1 an.

- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Zentrums sowie eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende vertritt das Zentrum innerhalb und außerhalb der Bergischen Universität Wuppertal und führt die Geschäfte des Vorstands. Sie oder er ist dem Vorstand, der Mitgliederversammlung sowie dem Rektorat auskunfts- bzw. rechenschaftspflichtig.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die im Zentrum tätigen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des Zentrums. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der oder des Vorsitzenden einberufen werden.
- (3) An den als öffentlich gekennzeichneten Mitgliederversammlungen können die assoziierten Mitglieder, die Kooperationspartner und die Ehrenmitglieder des Zentrums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10

Finanzierung

Die Grundausrüstung des Zentrums wird aus den vorhandenen Mitteln der im Zentrum tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt im Wesentlichen durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 11

Rechenschaftsbericht

Das Zentrum legt dem Rektorat der Bergischen Universität alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 12

Änderung der Ordnung, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung kann auf Vorschlag des Vorstands geändert werden, sofern eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung der Änderung zustimmt.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 02.02.2011.

Wuppertal, den 03.02.2011

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch